

Vereinbarungsbedingungen

zur Betreuung im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule

Anfang und Ende der Vereinbarung

Die **Vereinbarung beginnt am 01.08. des laufenden Schuljahres und endet am 31.07. im Folgejahr**. Eine vorzeitige Beendigung der Vereinbarung ist unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

Nachmittagsbetreuung

Die Betreuung der Kinder wird von Erzieher/innen und weiteren fachlich qualifizierten Mitarbeitern übernommen. Daneben arbeiten Lehrkräfte der Schule in der Hausaufgabenbetreuung mit. Es wird – mit Ausnahme der festgelegten 26 Schließtage – ein Ferienprogramm angeboten. Die Durchführung des Ferienprogramms setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 10 voraus. Die Teilnahme am Ferienprogramm ist freiwillig.

Anfangs- und Endzeiten der Betreuung:

Das Betreuungsangebot beginnt an Schultagen nach dem Unterricht. Das **kurze Angebot endet mit Ablauf der Hausaufgabenzeit**, nicht aber vor 15.00 Uhr. Das **lange Angebot endet um 17.00 Uhr**.

Elternbeiträge (Teilnahmebeiträge):

Für das **lange Angebot** sind **zwölf Monatsbeiträge i. H. v. je 60 € (720 € /Jahr)**, für das **kurze Angebot** sind **zwölf Monatsbeiträge i. H. v. je 30 € (360 € /Jahr)** zu entrichten. **Es wird eine Geschwisterermäßigung gewährt:**

Der Elternbeitrag reduziert sich für jedes Geschwisterkind, das am **langen Angebot** teilnimmt auf **40 €/Monat (Jahresbeitrag: 480 €)**. Bei Teilnahme am **kurzen Angebot** reduziert sich der Beitrag auf **20 €/Monat (12 Monatsbeiträge, Jahresbeitrag: 240 €)**.

Warmes Mittagessen:

Die GSE des ASB mbH bietet ein warmes Mittagessen an. Die Essensteilnahme ist freiwillig. Bei Essensteilnahme wird **pro Monat ein Pauschalbeitrag i. H. v. 68,00 €** erhoben. Dieser errechnet sich aus monatlich **17 Essen zu jeweils 4,00 € (Püttlingen 17 x 4,50 € = 76,50 €)**.

Eine etwaige Preiserhöhung wird den Erziehungsberechtigten spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden soll, schriftlich mitgeteilt. Am Projektstandort wird betreuungstäglich aufgezeichnet, wer am Essen teilnimmt. Auf Basis dieser Daten erfolgt jeweils zum Ende des Kalenderjahres und des Schuljahres bzw. bei vorzeitiger Vertragsbeendigung eine Essensendabrechnung.

Sowohl die Teilnehmerbeiträge als auch die Essensbeiträge können vom zuständigen Jugendamt übernommen werden. Hierzu ist von dem/der/den Erziehungsberechtigten ein entsprechender Antrag auf Kostenübernahme beim Jugendamt zu stellen. Im Landkreis Neunkirchen erfolgt die Übernahme der Essensbeiträge ggf. durch das Sozialamt.

Bei Übernahme der Essenskosten durch das Jugend- oder Sozialamt beträgt der **monatliche Pauschalbeitrag 17,00 € (vgl. 17 x 1,00 €)**, wenn von der zuständigen Behörde eine Eigenbeteiligung verlangt wird. Die Informationen dazu ergeben sich aus dem Bescheid des zuständigen Kostenträgers.

Zahlung der Teilnehmer-/Elternbeiträge:

Die monatlichen **Teilnehmerbeiträge/Elternbeiträge** sind jeweils **zum Ersten eines Monats fällig** und werden zum Monatsersten per Lastschriftverfahren von der GSE des ASB mbH eingezogen. Davon abweichend wird der **Teilnehmerbeitrag für Januar** ab dem **07. Januar fällig und** per Lastschriftverfahren **eingezogen**.

Sofern ein Fälligkeitstermin auf einen gesetzlichen Feiertag im Saarland, einen Samstag oder Sonntag fällt, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den nächsten Bankarbeitstag. Zum Einzug der vorgenannten Beiträge muss der GSE des ASB mbH ein **SEPA-Basis-Lastschriftmandat** erteilt werde (siehe Anlage).

Bewilligt das zuständige Jugend-/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme, so muss der GSE des ASB mbH unverzüglich eine Kopie des Bewilligungsbescheides vorgelegt werden. Bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides werden alle anfallenden Eltern- und Mittagessenbeiträge dem/den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Beiträge, die das Jugend- bzw. Sozialamt übernimmt, rechnet die GSE des ASB mbH direkt mit den Behörden ab.

Die **GSE des ASB mbH** ist insbesondere dann **zur fristlosen Kündigung der Betreuungsvereinbarung berechtigt, wenn der Vertragspartner mit mindestens zwei fälligen Teilnehmerbeiträgen trotz Mahnung in Verzug** ist.

Vorzeitiges Verlassen des Betreuungsangebotes durch das zu betreuende Kind:

Die Erziehungsberechtigten tragen selbst Sorge dafür, dass ihr Kind unmittelbar nach dem Unterrichtsende die Betreuungseinrichtung aufsucht. Eine Abmeldung von dem Betreuungsangebot wegen Krankheit muss telefonisch (ggf. auf Anrufbeantworter) oder persönlich bei den Projektmitarbeitern bzw. den Projektmitarbeiterinnen erfolgen. Grundsätzlich darf das Kind die Nachmittagsbetreuung nicht vorzeitig verlassen. Sollte dies jedoch von den Erziehungsberechtigten zu einem besonderen Anlass gewünscht sein, sind die Projektmitarbeiter/innen der GSE des ASB mbH hierüber im Voraus schriftlich zu informieren. Die Erziehungsberechtigten stellen den Projekträger für den Fall von der Haftung frei, dass das Kind das Betreuungsangebot vorzeitig verlässt, ohne dass die Projektmitarbeiter/innen der GSE des ASB mbH hierüber informiert wurden. In diesem Fall entfällt auch der Versicherungsschutz des Kindes.

Ausschlussmöglichkeiten:

Für den Fall, dass die Projektmitarbeiter/innen feststellen, dass sie den Bedürfnissen des Kindes nicht gerecht werden können und eine weitergehende Förderung anzustreben ist, behält sich die GSE des ASB mbH vor, diese Vereinbarung vorzeitig zu beenden. Gleiches gilt, wenn das Kind dem Betreuungsangebot regelmäßig fernbleibt oder gegen die Schulordnung verstößt. Die vorzeitige Beendigung der Vereinbarung setzt voraus, dass die GSE des ASB mbH die/den Erziehungsberechtigte/n in Textform informiert und eine persönliche Beratung angeboten hat.